



Reglement

über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Rüti bei Büren

Die Burgergemeinde Rüti bei Büren

Gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG) Artikel 6-9, 19-22 und 25-30k des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Art. 13 e des Organisationsreglementes der Burgergemeinde Rüti bei Büren

beschliesst auf Antrag des Burgerrates Rüti b. Büren

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV)
- e. Gesetz über Verwaltungspflege (VRPG)

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes
wegen

Art. 4 Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Art. 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 Das Bürgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der

- a. Erteilung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
- b. Zusicherung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;
- c. Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Burgergemeinde besonders verdient gemacht haben.

Bürgerrecht der
Einwohnergemeinde

Art. 6 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Rüti bei Büren ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.

Art. 8 Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

Weitere Voraus-
setzungen

- a. bei Gesuchstellung ein ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde Rüti bei Büren von mindestens fünfjähriger Dauer
- b. ein guter Leumund
- c. die Handlungsfähigkeit. Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen
- d. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug in den letzten 5 Jahren
- e. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren

Erleichterte
Voraussetzungen

Art. 9 Folgende Personen können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden:

- a. Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Personen, die das Bürgerrecht von Rüti bei Büren besitzen
- b. Minderjährige Kinder, die das Bürgerrecht nicht durch die Geburt erworben haben, von denen aber ein Elternteil das Bürgerrecht von Rüti bei Büren besitzt
- c. Frauen, die das Bürgerrecht durch Heirat verloren haben
- d. Gesuchstellende, welche unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden, müssen bei Gesuchstellung Wohnsitz in Rüti bei Büren haben.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 11 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung

Familienangehörige

Art. 12 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

²Einbürgerungen der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit einer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Unterlagen

Art. 13 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Wohnsitzbescheinigung
- b. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen) Familiennachweis (für Ehegatten und ihre minderjährigen, gemeinsamen Kinder), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- c. Kopie des Passes oder der Identitätskarte
- d. Auszug aus dem Strafregister des Bundes
- e. Auszug aus dem Betreibungsregister der Wohnorte der letzten 5 Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. Partnerin oder dem Partner;
- f. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregisters über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren aufgestellt worden sind.
- g. Selbstverfasster Lebenslauf jeder mündigen Person (Bildungsgang, Beruf, bisherige Tätigkeiten, Familienverhältnisse) mit Begründung für die Bewerbung
- h. Aktuelle Fotos aller einzubürgenden Personen

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

Art. 14 ¹Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen und führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Gespräch.

³Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und
Antrag

Art. 15 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens 2 Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzung hat.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrats zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuchs durch die Burgerversammlung wünschen.

Beschluss

Art. 16 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrats über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung sofern nicht eine geheime Abstimmung nach Organisationsreglement der Burgergemeinde Rüti b.B. verlangt wird. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des
Gesuchs

Art. 17 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

V. Einkaufssumme

Art. 18 ¹Einzelpersonen entrichten für die Aufnahme in das Bürgerrecht eine Einkaufssumme von CHF 2'000.00. Für Ehepaare beträgt die Einkaufssumme CHF 2'500.00.

²Bei Einbürgerungen gemäss Art. 9, erleichterte Voraussetzungen, wird keine Einkaufssumme erhoben.

³Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme zu betrachten.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 19 Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunalen und kantonalen Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des
Bürgerrechts

Art. 20 Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheids oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung

Art. 21 Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheids oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgerversammlung mündlich eröffnet.

Eintrag im
Bürgerregister

Art. 22 Die Einbürgerung darf im Bürgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

Archivierung

Art. 23 ¹Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt. Im Archiv der Burgergemeinde Rüti b. Büren wird eine Aktenkopie abgelegt.

²Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes
wegen

Art. 24 ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. In den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5-7 BüG);
- c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG)

Durch Beschluss

²Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG)
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrats, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).
- f.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 14. Juni 2023 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 26 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Rüti bei Büren

Schlup Beat

Präsident

Mosimann Barbara

Burgerschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Burgerschreiberin der Burgergemeinde Rüti bei Büren bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 15. Mai 2023 bis 14. Juni 2023 (30 Tage vor der Behandlung durch die Burgerversammlung) aufgelegt war.